

Richtlinie

Schlüchterner Innenstadtprogramm



§ 1

Inhalt des Innenstadtprogramms

- (1) Das Innenstadtprogramm, als Anreizprogramm der Stadt Schlüchtern, fördert die gestalterische Aufwertung des öffentlich wahrnehmbaren Raums durch Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grundlage der RiLiSE.
 - (2) Zuwendungen aus dem Innenstadtprogramm werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Es besteht kein Anspruch auf Zuwendungen.
-

§ 2

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt innerhalb der Grenzen des Fördergebietes Lebendige Zentren Schlüchtern (Anlage 1).

§ 3

Informationen zum Innenstadtprogramm

Informationen und Beratungsleistungen zum Innenstadtprogramm erfolgen durch das Projektbüro Lebendige Zentren, das aus Beschäftigten der Stadt Schlüchtern und der ProjektStadt besteht. Weitere Informationsmaterialien können im Internet unter www.schluechtern.de eingeholt werden.

Förderanträge werden durch das Kernbereichsmanagement geprüft.

Bei Inanspruchnahme des Innenstadtprogramms müssen:

- Anträge auf Förderung gestellt werden
- alle maßnahmenbezogenen Schritte des Antragstellers mit den Mitarbeitern des Kernbereichsmanagements abgestimmt werden
- alle Termine und Auftragsvergaben des Antragstellers von kostenpflichtigen Beratungsleistungen und Bauleistungen mit den Mitarbeitern des Kernbereichsmanagements abgestimmt und koordiniert werden
- alle maßnahmenbezogenen Schritte des Antragstellers durch die Mitarbeiter des Kernbereichsmanagements dokumentiert und archiviert werden

Obligatorisch für alle Antragsteller sind eine Zwischen- und eine Endabnahme der Maßnahme.

§ 4 Förderungsfähige Maßnahmen

- (1) Das Anreizprogramm fördert Maßnahmen und Investitionen von Immobilienbesitzern, die im öffentlichen Raum wahrnehmbar sind. Diese sind
- vorbereitende Planungs- und Beratungsleistungen, wie Konzepte, Umsetzungsplanungen, Entwürfe, Ausführungs- und Lagepläne
 - Gestaltungsmaßnahmen, wie:
 - Arbeiten an der Fassade, wie Erneuerungsarbeiten oder Arbeiten für eine energetische Sanierung.
 - Arbeiten, die für Immobilien einen barrierefreien Zugang vorsehen, bspw. die Installation von Rampen, automatische Schiebetüren u. a.
 - Arbeiten, die die Außenwirksamkeit kundenfreundlicher wirken lassen.
 - Arbeiten, die den Zugangsbereich einer Immobilie aufwerten.
 - Dacharbeiten, sofern diese den öffentlich wahrnehmbaren Raum mitgestalten.
 - Anpassung von Werbeanlagen, sofern diese eine untergeordnete Maßnahme einer umfassenden Fassadensanierung sind und dem Fassadengestaltungsleitbild entsprechen.

Die Auflistung dient der beispielhaften Darstellung möglicher Maßnahmen und ist nicht als abschließend zu betrachten.

Die Maßnahmen haben den Vorgaben aus dem Fassadengestaltungsleitbild der Stadt Schlüchtern zu entsprechen.

Die Förderung erfolgt bevorzugt für Immobilien mit erkennbarem Nachholbedarf und für leerstehende Immobilien.

Für die inhaltliche Prüfung der Anträge sind folgende Kriterien maßgebend:

- Relevanz der Maßnahme für eine Aufwertung des Stadtbildes
 - Erwartete Auswirkungen der Maßnahme auf die Lokale Ökonomie
 - Nachhaltigkeit und Langzeitwirkung der Maßnahme
-

§ 5

Innenstadtprogramm-Ausschuss

- (1) Der Ausschuss des Innenstadtprogramms besteht aus Vertretern folgender Organisationen:
 - Kreishandwerkerschaft Gelnhausen-Schlüchtern
 - Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern
 - VR-Bank Fulda (vormals Schlüchterner Volksbank eG)
 - Sparkasse Schlüchtern
 - Verein für Wirtschaft und Tourismus e.V. (WITO)
 - ProjektStadt
 - Stadt Schlüchtern
 - weitere regionale Experten und Sachverständige
 - (2) Der Ausschuss des Innenstadtprogramms bewertet die eingegangenen Anträge auf Förderfähigkeit und spricht eine schriftliche Empfehlung an den Magistrat der Stadt Schlüchtern aus.
 - (3) Der Ausschuss tritt nach Bedarf und mindestens halbjährlich zusammen.
-

§ 6

Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Die Zuwendung wird nur solchen Antragstellern gewährt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Antragsteller auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.
 - (2) Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.
 - (3) Die beantragte Maßnahme muss innerhalb 6 Monate nach Förderzusage begonnen werden. Die Beendigung muss spätestens 2 Jahre nach Baubeginn erfolgt sein.
 - (4) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die vom Kernbereichsmanagement geforderten Antragsunterlagen entsprechend eingereicht werden.
-

§ 7

Finanzierungsarten und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung durch das Innenstadtprogramm wird zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel sind begrenzt.
 - (2) Der Zuwendungsempfänger muss mindestens 80 % der Kosten für die bewilligte Maßnahme selbst tragen.
 - (3) Das Anreizprogramm kann je Immobilie Maßnahmen mit bis zu 20% der förderfähigen Kosten mit einer Obergrenze von 20.000 € brutto bezuschussen. In Ausnahmefällen, wie z. B. stadtbildprägenden Gebäuden, kann der Ausschuss eine Förderung von bis zu 40% förderfähigen Kosten mit einer Obergrenze von 40.000 € brutto beschließen. Angestrebt wird eine maximale Förderung in Höhe von 20.000 € brutto je Maßnahme. Eine professionelle Planung ist dazu notwendig. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.
-

§ 8

Antragsverfahren

- (1) Für die Bewilligung der Förderung bedarf es eines vollständigen, schriftlichen Förderantrages. Interessenten des Innenstadtprogramms können schriftlich ihr Interesse beim Kernbereichsmanagement bekunden. Nach einem ersten Gespräch erhalten die Interessenten per E-Mail alle notwendigen Informationen und Unterlagen für die Antragstellung. Das Antragsformular wird vom Kernbereichsmanagement erstellt, nachdem der Interessent alle notwendigen Formulare vollständig ausgefüllt an das Kernbereichsmanagement weitergeleitet hat.
 - (2) Die eingegangenen Anträge bewertet der Ausschuss des Innenstadtprogramms auf Förderfähigkeit und spricht anschließend eine schriftliche Empfehlung an den Magistrat der Stadt Schlüchtern aus.
 - (3) Der Magistrat der Stadt Schlüchtern entscheidet über die endgültige Förderung des Antrags.
-

§ 9 Bewilligung

- (1) Der Magistrat der Stadt Schlüchtern entscheidet über die Bewilligung.
 - (2) Die Zuwendung wird durch eine schriftliche Förderzusage durch die Stadt Schlüchtern bestätigt. Die schriftliche Förderzusage muss enthalten:
 - die genaue Bezeichnung des ZuwendungsempfängerArt, Höhe und Zweck der Zuwendung des Innenstadtprogramms
 - den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - den Bewilligungszeitraum Bedingungen und Auflagen für die Verwendung der Zuwendung für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung.
-

§ 10 Verwendungsnachweis/Auszahlung der Zuwendung

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger einen vollständigen Verwendungsnachweis und die originalen Rechnungen dem Projektbüro vorzulegen.
 - (2) Die Rechnungen sind vom Förderempfänger so aufzubereiten, dass gemäß Formblatt der geförderte Anteil erkenn- und prüfbar ist.
 - (3) Das Kernbereichsmanagement hat nach Eingang des Verwendungsnachweises zu prüfen:
 - ob die eingereichten Unterlagen den Anforderungen entsprechen
 - die Förderung zweckentsprechend verwendet wurde
 - der mit der Förderung beabsichtigte Zweck erreicht wurdeHierbei ist die Stadtplanung der Stadt Schlüchtern hinzu zu ziehen.
 - (4) Dabei soll auch die Ergebnisprüfung erfolgen und das Ergebnis in einem schriftlichen Vermerk festgehalten werden.
 - (5) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Stadt Schlüchtern.
 - (6) Das Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises hat ein jederzeitiges Prüfungsrecht.
-

§ 11

Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

- (1) Die Bewilligung wird widerrufen und die Zuwendung ist zurück zu zahlen, wenn:
- der Zuwendungsempfänger zu Unrecht, auch durch unzutreffende Angaben die Förderung erlangt hat
 - die Förderung nicht für den vorgegebenen Zweck verwendet wurde
 - der für die Bewilligung der Förderung maßgebende Verwendungszweck entfällt oder ohne Zustimmung der bewilligenden Stelle geändert wurde
 - der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt und vorlegt
 - die sonstigen mit der Bewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wurde
 - Die Abnahme durch das Kernbereichsmanagement und die Stadt Schlüchtern nicht positiv ausfällt
- (2) Die Zuwendung wird anteilig zurückgefordert, wenn sich die angegebenen und als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben ermäßigt haben.
-

§ 12

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2026.